

2. Die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, daß solche Waren der zuletzt genannten Position, d. h. der Tarifunterposition 6212 10 00, zuzuweisen sind.

(¹) ABl. C 145 vom 18.5.1996.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 11. November 1997
(Rechtssache C-385/97)
(98/C 55/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. November 1997 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontou-Durande; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Richtlinien 93/118/EG (¹) des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG (²) über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch und 94/59/EG (³) der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG (⁴) des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern nachzukommen, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus diesen Richtlinien verstoßen hat,
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft seien die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Bis zur Klageerhebung durch die Kommission habe die Griechische Republik nicht die geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinien in die griechische Rechtsordnung getroffen.

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 15.

(²) ABl. L 32 vom 5.2.1985, S. 14.

(³) ABl. L 315 vom 8.12.1994, S. 18.

(⁴) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67.

Klage der Sàrl Glasoltherm gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. November 1997
(Rechtssache C-399/97)
(98/C 55/28)

Die Sàrl Glasoltherm hat am 19. November 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Penciolelli, 18, avenue de la Libération, 91130 Ris Orangis (Frankreich).

Die Sàrl Glasoltherm beantragt,

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, für die Dauer von zehn Jahren nach der industriellen Inbetriebnahme der beiden... Erprobungsanlagen die Tätigkeit einer von der Sàrl Glasoltherm gegründeten Handelsgesellschaft, die die Technologie der „thermoelektrischen Kleinzentrale Glasoltherm“ in der Europäischen Gemeinschaft vermarkten soll, mit allen — einschließlich finanziellen — Mitteln zu unterstützen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-388/96 (¹).

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997, S. 11, und ABl. C 295 vom 27.9.1997, S. 9.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 4. Dezember 1997
(Rechtssache C-408/97)
(98/C 55/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 1997 eine Klage gegen das Königreich der